

II-436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

24.7.1964

144/A.B.  
 zu 162/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft P r o b s t auf die Anfrage der Abgeordneten S u c h a n e k und Genossen, betreffend die Benützung von Bundesheerhubschraubern zur Beförderung von Privatpersonen.

-.-.-.-

Zu der oben angeführten schriftlichen Anfrage teile ich folgendes mit:

Zu Frage 1):

Wenn die Fluggastbeförderung gewerbsmäßig durchgeführt wird, ist eine Beförderungsbewilligung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft erforderlich. Ob das bei den Rundflügen mit Militärhubschraubern, bei denen Privatpersonen befördert werden, der Fall ist, insbesondere ob die Beförderung gegen Entgelt erfolgt, ist mir nicht bekannt.

Zu Frage 2):

Obwohl es in Österreich Gruppen gibt, die an der Errichtung eines kommerziellen Hubschrauberverkehrs interessiert sind, wurde bisher beim Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft noch kein diesbezüglicher Antrag auf Erteilung einer Beförderungsbewilligung eingereicht. Dies dürfte vor allem auch darauf zurückzuführen sein, dass der Betrieb von Hubschraubern ziemlich teuer ist.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat keine Beförderungsbewilligung erhalten und könnte eine solche <sup>auch</sup> nicht erhalten, weil

- a) die in Luftbeförderungsunternehmen eingesetzten Luftfahrzeuge keine Militärhubschrauber sein dürfen, sondern in das vom Bundesamt für Zivilluftfahrt geführte Luftfahrzeugregister eingetragene Hubschrauber (Zivilluftfahrzeuge) sein müssten, und
- b) trotz des anerkannt hohen Ausbildungsstandes der Militär-Hubschrauberführer in einem Luftbeförderungsunternehmen nur Piloten fliegen dürfen, die im Besitze eines zivilen Berufshubschrauberpilotenscheines sind, zumal nur solche Piloten gewerbsmäßige Hubschrauberflüge durchführen dürfen.

144/A.B.

- 2 -

zu 162/J

Zu Frage 3):

Es ist mir nicht bekannt, welche Betriebsvorschriften bei Durchführung dieser Flüge angewendet werden, ob diese Vorschriften mit den entsprechenden, für Zivilluftfahrzeuge geltenden österreichischen und internationalen Vorschriften im Einklang stehen und ob vor der Durchführung solcher Flüge eine Fluggast-Unfallversicherung abgeschlossen wird.

-.-.-.-